

## Niederschrift

über die. 25. Sitzung des Stadtrates  
am 13.12.2007 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Stommel nehmen folgende Stadtverordnete an der Sitzung teil:

Gunia, Wolfgang,	1. stellv. Bürgermeister	
Marquardt, Martin,	2. stellv. Bürgermeister	
Anhalt, Wolfgang,	Ratsmitglied	
Dr. Beck, Friedhelm,	Ratsmitglied	
Bleser, Harald,	Ratsmitglied	
Borowski, Helma,	Ratsmitglied	18:07 - 19:00 Uhr
Capellmann, Peter,	Ratsmitglied	
Cormann, Joachim,	Ratsmitglied	
Cremerius, Winfried,	Ratsmitglied	
Dohmen, Martina,	Ratsmitglied	
Doose, Friederike,	Ratsmitglied	
Eschweiler, Markus,	Ratsmitglied	
Esser-Faber, Margarete,	Ratsmitglied	
Fink, Ulrike,	Ratsmitglied	
Frey, Heinz,	Ratsmitglied	
Friedrich, Egbert,	Ratsmitglied	
Garding, Harald,	Ratsmitglied	18:07 - 19:24 Uhr
Gruben, Martina,	Ratsmitglied	
Gundelach, Klaus,	Ratsmitglied	
Gussen, Erich,	Ratsmitglied	
Hintzen, Ulrich,	Ratsmitglied	
Hoven, Matthias,	Ratsmitglied	
Kieven, Ansgar,	Ratsmitglied	abwesend
Köhne, Franz-Josef,	Ratsmitglied	
Laufs, Jürgen,	Ratsmitglied	
Lohn, Helmut,	Ratsmitglied	
Lorscheid-Kratz, Kathleen,	Ratsmitglied	
Müller, Heinz,	Ratsmitglied	
Neuenhoff, Claus Hinrich,	Ratsmitglied	
Pelzer, Klaus,	Ratsmitglied	
Peterhoff, Arnold,	Ratsmitglied	
Plum, Wilhelm,	Ratsmitglied	
Sauer, Elfriede,	Ratsmitglied	
Sauer, Karl,	Ratsmitglied	
Schaaf, Heinz,	Ratsmitglied	
Schayen, Jan,	Ratsmitglied	19:25 - 22:00 Uhr
Schmitz, Lambert,	Ratsmitglied	abwesend
Schmitz, Peter,	Ratsmitglied	
Dr. Schumacher, Helmut,	Ratsmitglied	
Stauch, Ingrid,	Ratsmitglied	
Trzolek, Detlef,	Ratsmitglied	
Wagner, Almut,	Ratsmitglied	

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Prömpers, Andreas	Dezernent und Kämmerer
Kuhn, Günter	Leiter Ordnungsamt
Ervens, Heinz-Günter	Leiter Bauverwaltungsamt
Vogel, Doris	Leiterin Sozialamt
Mühlheims, Thomas	stellv. Leiter Kämmerei
Muckel, Frank	stellv. Leiter Amt für Rats- und Rechtsangelegenheiten
Kravanja, Christian	Schriftführer
Zilgens, Stefan	
Kohnen, Karl-Josef	
Spoehr, Heribert	
Caspar, Ulrike	

Als Gäste sind anwesend:

Frau Dr. Esser	Brückenkopfpark
Herr Friedel	Stadtwerke
Herr Rutte-Merkel	SEG

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 18:07 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der des Stadtrates beschlussfähig ist.

Er schlägt vor, entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung die Tagesordnung im Nichtöffentlichen Teil um die Beratungspunkte

- 7.1 Jahresabschluss 2006 der Stadtwerke Jülich GmbH  
(Vorlage 947/2007)
- 7.2 Wirtschaftsplan 2008 der Stadtwerke Jülich GmbH  
(Vorlage 948/2007)
- 7.3 Änderung des Gesellschaftervertrages der Indeland Entwicklungsgesellschaft mbH  
(Vorlage 17/2008)

zu erweitern. Ferner schlägt er vor, den im Nichtöffentlichen Teil vorgesehen Tagesordnungspunkt

- 3. Verleihung Ehrenbürgerrecht  
(Vorlage 943/2007)

als neuen Tagesordnungspunkt 1 des Öffentlichen Teils zu behandeln. Stadtverordneter Garding schlägt ergänzend dazu vor, den im öffentlichen Teil vorgesehen Tagesordnungspunkt

- 1. Einwohneranfragen

am Ende des Öffentlichen Teils als neuen Tagesordnungspunkt 14. zu behandeln.

Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung evtl. Erweiterungen und Absetzungen wie folgt dar:

**Tagesordnung:**

**A. Öffentlicher Teil**

1. Verleihung Ehrenbürgerrecht
2. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
  - 2.1 Sanierung der GGS Ost in Welldorf
  - 2.2 Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10/6 für die Freiwillige Feuerwehr Jülich, Löschgruppe Selgersdorf
3. Anfragen
4. Bestellung von neuen stellvertretenden Sachkundigen Bürgern im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss  
(Antrag Nr. 31/2007 der CDU-Stadtratsfraktion vom 15.11.2007)
5. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jülich
6. Neufassung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich
7. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich
8. 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich
9. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich
10. Erlass einer neuen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Jülich
11. Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich
12. 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich
13. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 13.1 Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei der Haushaltsstelle 1.0600.71300 "Umlage an die KDVBZ"
- 13.2 Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln im Haushalt 2007 für die Sanierung des Vordachs der Bürgerhalle Lich-Steinstraß;  
hier: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
14. Einwohneranfragen
- 14.1 Einwohneranfrage des Herrn Klaus Pfeiffer vom 06.12.2007 zur Ratssitzung am 13.12.2007

**B. Nichtöffentlicher Teil**

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
- 1.1 Beteiligung der Stadt Jülich an der Stadtwerke Jülich GmbH
2. Anfragen
3. Verleihung Ehrenbürgerrecht  
(Vorgezogen als TOP 1 in den Öffentlichen Teil)
4. Wirtschaftsplan 2008 der Brückenkopf-Park Jülich gemeinnützige GmbH
5. Wirtschaftsplan der Technologiezentrum Jülich GmbH für das Geschäftsjahr 2008 sowie Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2007 der TZJ GmbH
6. Gewinnabführungen der Stadtwerke Jülich GmbH
7. Eigenkapitalausstattung der SEG Jülich Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
- 7.1 Jahresabschluss 2006 der Stadtwerke Jülich GmbH
- 7.2 Wirtschaftsplan 2008 der Stadtwerke Jülich GmbH

- 7.3 Änderung des Gesellschaftervertrages der Indeland Entwicklungsgesellschaft mbH
- 8. Verschiedenes
- 8.1 Bebauungsplan Kreisbahn
- 8.2 Schwimmleistungszentrum
- 8.3 Stadtwerkegrundstück
- 8.4 Bau der L14n
- 8.5 Aufgabe der Kreisbahnstrecke Jülich - Puffendorf
- 8.6 Südbastion
- 8.7 Nasa-Nachfolgeprojekt
- 8.8 Taxizentrale in Koslar
- 8.9 Kostenbewusstes Verhalten bei Einladungen
- 8.10 Entzerrung von Terminen
- 8.11 Pavillion-Ruine in der Bongardstraße

**Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:07 Uhr**

## **A. Öffentlicher Teil**

### 1. Verleihung Ehrenbürgerrecht (Vorlagen-Nr.943/2007)

Bürgermeister Stommel hebt die Verdienste des Herrn Prof. Dr. Peter A. Grünberg hervor und stellt sodann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an ihn zur Abstimmung.

#### Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herrn Prof. Dr. Peter A. Grünberg, wird in Anerkennung seiner herausragenden Verdienste um das Ansehen der Stadt Jülich das Ehrenbürgerrecht verliehen.

---

### 2. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bürgermeister Stommel verweist bezüglich des Berichts über die Durchführung der Beschlüsse auf das vorliegende Formblatt. Sodann macht er die folgenden Mitteilungen:

---

#### 2.1 Sanierung der GGS Ost in Welldorf (Vorlagen-Nr.950/2007)

##### Mitteilung:

Abstimmungsergebnis: Ohne Abstimmung

In Zusammenhang mit dem Wegfall der Schulbezirke hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die Aufnahmekapazität der Gemeinschaftsgrundschule Ost zunächst für das Schuljahr 2008/2009 auf Zwei-/Dreizügigkeit (10 Klassen) festgelegt (sh. Vorlage Nr. 767/2007). Diese Entscheidung basierte auf den für das Schuljahr 2007/2008 auf 21 zurückgegangenen Neuanmeldungen.

Nicht zuletzt deshalb wurde hinsichtlich der im Haushalt bzw. der Finanzplanung vorgesehenen „Mittelbereitstellung für eine Aufstockung der Schule“ beschlossen, zunächst die Zahl der im November erfolgenden Neuanmeldungen abzuwarten.

Da die für den 22.11.2007 terminierte Sitzung des JuFaSS nicht stattgefunden hat, wurden die Zahlen der Schulneuanmeldungen den Ausschussmitgliedern kürzlich

schriftlich mitgeteilt.

Auf den Bereich Welldorf entfallen folgende Daten:

35 Anmeldungen, davon

31 aus dem Schulbezirk Ost  
1 aus dem Schulbezirk West  
3 aus dem Schulbezirk Titz.

Die Prognose im Schulentwicklungsplan lag noch bei 47 Anmeldungen.

Damit wird auch weiterhin von einer Raumkapazität in der Größenordnung von 10 Klassen auszugehen sein. Hinzu kommt der Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule.

Nach einem am 27.11.2007 mit der Schulleiterin geführten Gespräch entwickelt die Verwaltung derzeit die einem aktuellen Raum-/Sanierungsbedarf der Schule gerecht werdenden Maßnahmen. Hierauf zielt auch ein zwischenzeitlich von den Ortsvorstehern und Stadtverordneten der Stadtteile Stetternich, Welldorf, Güsten, Mersch und Pattern verfasstes Schreiben, das den Stadtratsfraktionen ebenso wie dieser Mitteilungstext vorab zur Kenntnis gebracht wurde.

Hierin verweisen diese auf die dringende Notwendigkeit und auf die nunmehr zu entwickelnde Planung sowie auf den alsbaldigen Maßnahmenbeginn. Sie begehren die Befassung des Stadtrates bereits in der heutigen Sitzung.

Es ist vorgesehen, die zuständigen Fachausschüsse (JuFaSS am 17.01.08 und PLUB am 24.01.08) mit der Angelegenheit zu befassen.

- 
- 2.2 Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10/6 für die Freiwillige Feuerwehr Jülich, Löschgruppe Selgersdorf  
(Vorlagen-Nr.870/2007)

Mitteilung:

Abstimmungsergebnis: Ohne Abstimmung

Für die Freiw. Feuerwehr Jülich, Löschgruppe Selgersdorf wurde ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 inklusive Beladung bestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 206.429,82 €. Haushaltsmittel stehen bei HHSt. 2.1300.93500 – Beschaffung der Löschgeräte – zur Verfügung.

- 
3. Anfragen

Bürgermeister Stommel erklärt, dass keine Anfragen vorliegen.

- 
4. Bestellung von neuen stellvertretenden Sachkundigen Bürgern im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss  
(Antrag Nr. 31/2007 der CDU-Stadtratsfraktion vom 15.11.2007)  
(Vorlagen-Nr.945/2007)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herr Marco Johnen und Herr Michael Koulen werden als Sachkundige Bürger zu stellvertretenden Mitgliedern des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses bestellt.

---

5. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jülich  
(Vorlagen-Nr.906/2007)

Stadtverordneter Plum kritisiert die geplante Erhöhung der Steuerhebesätze und erklärt, er wüsche sich eine andere Lösung. Seine Fraktion werde in Kürze Alternativvorschläge vorlegen.

Stadtverordneter Frey bezieht sich auf ein Schreiben der IHK, in welchem diese die Haushaltspolitik des Kreises angreift. Er erkundigt sich, ob die Stadt dazu bereits Stellung bezogen hat und wie sie gedenkt damit umzugehen. Ferner möchte er wissen, welche Folgen es hat, wenn die Stadt die Steuerhebesätze nicht anhebt.

Bürgermeister Stommel erklärt, dass in den vergangenen Jahren mehrfach versucht worden ist, auf den Kreis einzuwirken, um dessen Haushaltspolitik den finanziellen Situationen der angeschlossenen Kommunen anzupassen, jedoch leider bisher ohne Erfolg.

Kämmerer Prömpers erklärt, dass der Kreis in seiner Genehmigungsverfügung zum HSK des vergangenen Jahres der Stadt Jülich die Erhöhung der Hebesätze vorgegeben hat. Die Stadt Jülich hatte in der Vergangenheit darauf gehofft, aufgrund einer Absenkung der Kreisumlage um die Erhöhung der Steuerhebesätze herum zu kommen. Die Absenkung sei in 2007 jedoch nicht im erwarteten Umfang eingetreten.

Stadtverordneter Frey erklärt, dass man diese Praxis hart formuliert als „Selbstbedienung des Kreises“ bezeichnen könnte. Um die hohe Kreisumlage zu finanzieren sei die Stadt Jülich gezwungen, die Steuerhebesätze anzuheben, da der Kreis andernfalls den Haushalt der Stadt nicht genehmigen würde.

Bürgermeister Sommel erklärt, dass die Randbedingungen für das Haushaltssicherungskonzept nicht vom Kreis, sondern vom Innenministerium vorgegeben werden. Er pflichtet Stadtverordneten Frey jedoch bei, dass man, wenn man nur das Ergebnis sehe, tatsächlich zu dieser Annahme kommen könne.

Stadtverordneter Anhalt erklärt, dass die SPD-Fraktion sich bezüglich der Hebesätze dem fiktiven Hebesatz nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz annähern möchte und erkundigt sich, ob der fiktive Hebesatz nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 bereits bekannt ist.

Kämmerer Prömpers erklärt, dass die fiktiven Hebesätze für 2008 noch nicht bekannt seien; Die fiktiven Hebesätze für 2007 lägen jedoch wesentlich unter den jetzt vorgeschlagenen. Er weist darauf hin, dass man gerade deswegen den Vorschlag zur Anhebung der Hebesätze gemacht habe, da das Geld, was aufgrund höherer Hebesätze eingenommen werde, komplett bei der Stadt Jülich verbleiben würde.

Stadtverordneter Frey erklärt, dass die JÜL der Erhöhung der Steuerhebesätze nicht zustimmen werde. Er kündigt an, im Frühjahr Sparvorschläge vorzulegen, falls der Kreis auf den folgenden Vorschlag nicht eingehen sollte: Er beantragt, dass der Stadtrat den Kreis auffordert, die durch die Nichterhöhung der Hebesätze der Stadt nicht zur Verfügung stehenden Gelder selbst einzusparen. Dadurch könnte die Stadt Jülich auf eine Anhebung der Steuerhebesätze verzichten.

Bürgermeister Stommel erklärt, dass die Stadt Jülich in den vergangenen Jahren stets sehr starke Zurückhaltung geübt habe, wenn es um die Erhöhung von Steuern gegangen sei. Wie jedoch allen bekannt wäre, sei die Finanzsituation der Stadt schwierig. Deshalb sei es sinnvoll gewesen, dass das Thema der Steuererhöhung in die Genehmigungsverfügung aufgenommen worden ist. Mit diesem Hintergrund habe man als Verwaltung diese Vor-

lage geschrieben.

Sodann stellt Bürgermeister Stommel die Vorlage zur Abstimmung:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, bei 2 Stimmenthaltungen

„Der Stadtrat beschließt die folgende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jülich :

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage“

---

6. Neufassung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich (Vorlagen-Nr.910/2007)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Die Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich ist wie folgt zu erlassen:

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage

Die entstehenden Ausgaben- und Einnahmeänderungen werden im Haushalt 2008 berücksichtigt.

---

7. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich (Vorlagen-Nr.888/2007)

Stadtverordneter Neuenhoff erklärt, dass die FDP-Fraktion der Satzung insoweit zustimmen werde, dass die 4-wöchige Leerung nicht eingeführt wird und dass es für die Stadt Jülich bei der 14tägigen Leerung mit der Möglichkeit der Bildung von Müllgemeinschaften verbleibt.

Stadtverordneter Anhalt erklärt, dass die SPD-Fraktion noch kurzfristig vor der Sitzung einen Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt eingebracht habe. Dieser Antrag beinhalte drei Punkte:

1. Einführung eines Mindest-Restmüllvolumens pro Person und Woche,
2. Die Ausdehnung von Entsorgungsgemeinschaften auf weitere Abfallgefäße neben dem Restmüllgefäß und
3. aus hygienischen Gründen keine 4-wöchige Abfuhr der Restmülltonne.

Nach Ansicht von Stadtverordneten Anhalt ist aufgrund diverser Gerichtsentscheide die Einführung des Mindest-Restmüllvolumens zwingend notwendig.

Beigeordneter Schulz entgegnet, dass die Festsetzung eines Mindest-Restmüllvolumens entgegen der Aussage von Stadtverordneten Anhalt nicht zwingend notwendig sei, sondern dass die Einführung sogar die Satzung rechtlich angreifbar machen würde.

Ferner erläutert er, dass die Stadt verpflichtet sei, Anreize zur Müllvermeidung zu schaffen. Diese Anreize seien durch die Möglichkeit der Bildung von Müllgemeinschaften bereits gegeben. Die Ausdehnung von Müllgemeinschaften auf den Biomüll sei jedoch an die Vorschriften des § 13 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes gebunden, welcher besagt, dass für Abfälle eine Überlassungspflicht an den öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger besteht, soweit die Abfallerzeuger selbst „zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.“ Dies bedeute, dass es nicht zulässig sei, Biomüll vom Nachbarn entsorgen zu lassen. Gleichwohl könnten sich zwei Nachbarn eine Biotonne teilen, um den Biomüll dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Ent-

sorgung zu überlassen. Bezüglich der vorgeschlagenen 4-wöchigen Abfuhr der Restmülltonne führt Beigeordneter Schulz aus, dass dieses Instrument einen weiteren Anreiz zur Müllvermeidung schaffe. Die Verwaltung sei der Meinung, dass genau dieses dazu beitrüge, die Satzung gerichtsfest zu machen.

Stadtverordneter Frey erklärt, dass er Stadtverordnetem Anhalt in Punkt 1 zustimme. Man brauche klare Kriterien als Grundlage für alle weiteren Überlegungen. Die UWG-JÜL spreche sich jedoch für eine 4-wöchige Abfuhr aus, da es Fälle wie zum Beispiel kleine Haushalte gebe, wo dies im Sinne einer gerechten Gebühr durchaus Sinn mache. Stadtverordneter Frey spricht anschließend die Regelung der Titzer Satzung bezüglich Bio-Müllgemeinschaften an: In § 8 heiße es dort, dass eine Befreiung vom kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang möglich sei, wenn der Nachbar sich verpflichte, die biologischen Abfälle auf seinem Grundstück mit zu kompostieren und verwerten. Wenn man also von Anreizen zur Müllvermeidung spreche, dann sei genau diese Regelung Müllvermeidung. Ob die Regelung des § 13 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes dem entgegen stehe, sei im Moment für ihn nicht nachvollziehbar. Die Regelung lasse immerhin die Eigenverwertung zu. Dabei werde nicht ausdrücklich von einer Verwertung auf dem eigenen Grundstück gesprochen. Er gibt zu Protokoll, dass er daher die Verwaltung damit beauftrage, diese Angelegenheit zu klären und zu prüfen, ob die Titzer Satzung rechtmäßig ist. Über das Ergebnis solle dann im Januar berichtet werden.

Beigeordneter Schulz erklärt, dass die Verwaltung nicht die Satzung einer benachbarten Kommune überprüfen könne. Man habe sich jedoch mit dem Thema beschäftigt und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gesetzesauslegung, wonach eine Kompostiergemeinschaft unzulässig sei, die richtige sei.

Stadtverordneter Laufs bemängelt, dass in der Satzung zwar eine Größe vorgegeben werde, die ein Grundstück bei der Eigenkompostierung mindestens haben müsse, man aber an anderer Stelle wie zum Beispiel dem Mindest-Restmüllvolumen vor einer Festlegung auf konkrete Größen mit dem Hinweis auf deren Rechtswidrigkeit zurückschreke. Dies sei nicht nachvollziehbar. Ferner sei auch für ihn eine Kompostiergemeinschaft ein echter Anreiz zur Müllvermeidung. Darum unterstütze die Fraktion der Grünen diesen Punkt und wolle ihn bereits jetzt beschließen. Bezüglich der 4-wöchigen Abfuhr bringt er Zweifel an, ob diese mit der Ausschreibung zur Müllentsorgung vereinbar wäre.

Beigeordneter Schulz pflichtet Stadtverordnetem Laufs bei, dass eine Kompostiergemeinschaft tatsächlich ein Anreiz zur Müllvermeidung wäre, er sei jedoch schlichtweg rechtlich nicht zulässig.

Amtsleiter Ervens erklärt, dass die 4-wöchige Abfuhr sehr wohl mit der Ausschreibung vereinbar sei.

Stadtverordneter Anhalt spricht sich erneut für ein Mindest-Restmüllvolumen aus.

Amtsleiter Ervens erklärt, dass die Einführung eines Mindest-Restmüllvolumens jedem kleinen Haushalt die Mittel an die Hand geben würden, die Satzung zu knacken. Diesen Haushalten stünde als kleinstes Gefäß das 120-l-Gefäß zur Verfügung, welches 14tägig geleert werde. Würde das aufaddierte Mindest-Restmüllvolumen des Haushalts nun unter der Gefäßgröße liegen, könnte der Haushalt ein kleineres Gefäß verlangen.

Stadtverordneter Capellmann hält den rechtlichen Standpunkt der Verwaltung bezüglich der Kompostiergemeinschaften für geprüft und das Ergebnis für schlüssig. Eine erneute Prüfung der Verwaltung könne daher zu keinem anderen Ergebnis als dem bisherigen führen. Eine 4-wöchige Abfuhr halte er nicht für sinnvoll. Bezüglich der Aufnahme eines Mindest-Restmüllvolumens in die Satzung unterstützt Stadtverordneter Capellmann die Aussage der Verwaltung, wonach diese nur jedem Haushalt mit einem Gesamt-Abfallvolumen, welches unter dem kleinsten Gefäßvolumen liegt, Tür und Tor für eine Klage auf ein kleineres Müllgefäß öffnen würde.

Auch Stadtverordneter Gussen spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Abfuhr-Modalitäten aus.



Stadtverordneter Garding beantragt eine Sitzungsunterbrechung. Die Sitzung wird daraufhin zwischen 19:04 Uhr und 19:19 Uhr unterbrochen.

Sodann erklärt Stadtverordneter Anhalt für die SPD-Fraktion, dass diese die Punkte 1 und 2 ihres Antrages zurück ziehe.

Stadtverordneter Frey erklärt, dass die UWG-JÜL am Antrag zum Mindest-Restmüllvolumen festhalte und beantragt, über das Mindest-Restmüllvolumen und die 4-wöchige Abfuhr jeweils getrennt abzustimmen. Er erinnert erneut daran, dass seine Fraktion die Vorlage einer erneuten rechtliche Prüfung zur Rechtmäßigkeit von Kompostiergemeinschaften im nächsten Jahr erwarte.

Beigeordneter Schulz schlägt vor, zunächst über die Ablehnung der 4-wöchige Abfuhr (Punkt 3 des SPD-Antrages), dann über das Mindest-Restmüllvolumen und zuletzt über den Satzungsvorschlag der Verwaltung abzustimmen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen

Der Stadtrat beschließt, die 4-wöchige Abfuhr der Restmülltonne aus hygienischen Gründen nicht ein zuführen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen

Der Antrag auf Einführung eines Mindest-Restmüllvolumens ist somit abgelehnt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen

„Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich (Abfallsatzung) wie folgt:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage“

- 
8. 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich  
(Vorlagen-Nr.901/2007)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen

„Der Stadtrat beschließt folgende 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich:

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage! “

- 
9. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich  
(Vorlagen-Nr.927/2007)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Der Rat der Stadt Jülich beschließt folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öf-

fentliche Abwasseranlage vom 19.12.2005:

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage !“

---

10. Erlass einer neuen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Jülich (Vorlagen-Nr.783/2007)

Stadtverordneter Anhalt stellt heraus, dass der Städte- und Gemeindebund in einer Mitteilung aus dem Jahr 2003 darauf hinweise, dass ein Anspruch auf die Beisetzung auf einem sogenannten Aschestreufeld bestehen könnte und fragt, warum die Verwaltung unter diesen Voraussetzungen von der Einrichtung eines Aschestreufeldes absieht.

Amtsleiter Kuhn erklärt, dass nach einer neueren Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes dieser Anspruch doch nicht bestehe.

Stadtverordneter Neuenhoff erklärt, dass die FDP-Fraktion der Satzung im Großen und Ganzen zustimmen könne. Es gäbe jedoch einige Punkte, die man vielleicht ändern könnte und regt daher an, die Satzung im nächsten Jahr nochmals frühzeitig zur grundsätzlich Beratung in die Fachausschüssen zu geben. Des weiteren spricht er sich dafür aus, dass in allen Ortsteilen Rasenreihengräber zur Verfügung gestellt werden sollten.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung

„Der Stadtrat beschließt den Erlass der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich wie folgt:

Folgt Satzung im Wortlaut laut Anlage.“

---

11. Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich (Vorlagen-Nr.771/2007)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 32 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung

„Der Rat der Stadt Jülich beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich wie folgt:

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage!“

---

12. 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich (Vorlagen-Nr.939/2007)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Der Rat der Stadt Jülich beschließt folgende 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 1!“

---

13. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

---

- 13.1 Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei der Haushaltsstelle 1.0600.71300 "Umlage an die KDVZ"  
(Vorlagen-Nr.937/2007)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, bei 4 Stimmenthaltungen

Unter der Voraussetzung, dass in der Jahresrechnung 2007 dadurch kein Fehlbetrag entsteht, werden bei der Haushaltsstelle 1.0600.71300 „Umlage an die KDVZ“ im Haushalt 2007 überplanmäßige Mittel in Höhe von 99.908,77 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen aus dem Anteil an der Einkommensteuer (Haushaltsstelle 1.9000.01000).

---

- 13.2 Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln im Haushalt 2007 für die Sanierung des Vordachs der Bürgerhalle Lich-Steinstraß;  
hier: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW  
(Vorlagen-Nr.935/2007)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

„Die am 03.12.2007 vom Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

„Im Haushaltsplan 2007 werden für die Sanierung des Vordachs der Bürgerhalle Lich-Steinstraß bei der Haushaltsstelle 1.7610.50030 Mittel in Höhe von 20.000,-€ außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Wenigerausgaben bei der Haushaltsstelle 1.9100.80610 „Verzinsung Kassenkredite.“

---

14. Einwohneranfragen

---

- 14.1 Einwohneranfrage des Herrn Klaus Pfeiffer vom 06.12.2007 zur Ratssitzung am 13.12.2007  
(Vorlagen-Nr.18/2008)

Mitteilung:

Abstimmungsergebnis: Ohne Abstimmung

Grundsätzlich wird die Beantwortung der bereits gestellten Fragen als ausreichend angesehen. Beantwortet werden daher nur die Dezember-Nachfragen und die neuen Fragen. Zu diesen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Frage E: Kassenprüfung

Dez.Nachfrage: *Wer hat die Anweisung gegeben, die zigarrenkistenartigen Nebenkassen im Ordnungsamt und evtl. andere ähnliche Kassen nicht zu prüfen, obwohl die Satzung sie nicht von der Prüfung ausschließt?*

Antwort:  
Niemand.

Frage F: Tiefgarage

Dez.Nachfrage: *Ich schränke die Frage ein: Welche(r) Beamte(n) der Stadt hat/haben*

den Zuschlag erteilt, das Werk abgenommen, den Garantieeinbehalt freigegeben und die berechneten Leistungen überprüft. Die Dokumente müssen Datum und Unterschrift tragen. Sie haben doch unlängst eine Überprüfung angeordnet.

**Antwort:**

**Bei der Angelegenheit handelt es sich um ein schwebendes Verfahren. Daher ist eine Beantwortung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Sobald ein Ergebnis der Überprüfung vorliegt wird in den entsprechenden Gremien darüber berichtet werden.**

G: RRB Meyburginsel

Dez.Nachfrage: *Ich schränke die Frage ein: Welche(r) Beamte(n) der Stadt hatte(n) die Fehleinleitungen in das Kanalsystem (insbesondere RRB Meyburginsel) zu überprüfen und im gegebenen Fall abzustellen?*

Grundsätzlich ist jeder Hauseigentümer für den ordnungsgemäßen Anschluss seines Entwässerungssystems verantwortlich.

Kontrollen werden durch das Tiefbauamt unter anderem auf der Grundlage der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SUVKAN) im gesamten Stadtgebiet durchgeführt.

Frage H: Liste Seite XIX Vorbericht HSK 2007

Dez.Nachfrage: *In der Liste werden Kosten von 9600€ für das JülichMagazin aufgeführt. Was sind das für Kosten?*

**Antwort:**

**Dies sind Kosten für Erstellung, Druck und Verteilung des JülichMagazins.**

Frage J: JülichMagazin:

Dez.Nachfrage:

*Die Zustellungsfrage ist vollständig beantwortet. Danke.*

*Der erste Teil der ist offen: Warum veröffentlichten Sie trotz Einladung vom 3.6.06 während 16 Monaten keinen Text von Jülicher Sparsamkeit e.V., obwohl Sie in dieser Zeit in jeder Ausgabe eine Seite der Tierhilfe e.V. zur Verfügung gestellt haben?*

**Antwort:**

**Diese Frage ist bereits hinreichend beantwortet worden.**

Frage K: Treppenlifte in der Stadthalle

Dez.Nachfrage: *Von dieser Besprechung vor einem Jahr gibt es sicher eine Aktennotiz.*

*Ich möchte eine Kopie davon. Falls keine Notiz bei den Akten ist, möchte ich den Namen der „Fachfirma“ wissen.*

Antwort:

Eine Aktennotiz von dieser Besprechung gibt es nicht. Der Ortstermin wurde mit der Firma Hages, heute Fa. Kone geführt.

Frage L: Müllentsorgung auf den Friedhöfen

Dez.Nachfrage: *Warum sind die Friedhöfe nicht mit Standard-Müllgefäßen ausgestattet, die von der regulären Müllabfuhr kostengünstig entleert werden könnten?*



Anlage 1: Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jülich

Anlage 2: Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich

Anlage 3: Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich

Anlage 4: 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich

Anlage 5: 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich

Anlage 6: Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich

Anlage 7: Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich

Anlage 8: 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich

Vorsitzender

Stadtverordneter

Schriftführer

Satzung  
über die Festsetzung der Steuersätze für die  
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jülich

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I Seite 2676), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2007 (BGBl. I Seite 2332) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW Seite 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW Seite 380) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Jülich wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	235 %
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %

2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	430 %
--	-------

§ 2

Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2008.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich  
vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Jülich in Ausführung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Übersiedlern - Landesaufnahmegesetz - vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95/SGV NRW 24) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV. NRW. S. 570) und in der Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.03.2003 (GV. NRW. S. 93/SGV. NRW 24) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 21.12.2006 (GV. NRW. S. 631) in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Neufassung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich beschlossen.

§ 1

**Rechtsform und Zweckbestimmung**

1. Die Stadt Jülich unterhält die Übergangsheime für Flüchtlinge  
Jülich, Oststraße 6,  
Jülich, Welldorfer Str. 124c  
Jülich, Altenburger Str. 27g  
und das Übergangsheim für Spätaussiedler  
Jülich, Eschenweg 4  
zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern ( § 2 Landesaufnahmegesetz) und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
2. Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Jülich und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

1. Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
2. Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3

**Zuweisung**

1. Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Übergangsheime eingewiesen. In der Einweisungsverfügung wird darauf hingewiesen, dass ein Abdruck der Satzung sowie der Benutzungsordnung bei der Verwaltung zur Einsicht bereit liegt.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
3. Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Nutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung zu beachten. Des weite-



ren muss er den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Mitarbeiter der Stadt Jülich Folge leisten.

4. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
  - a) anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat.
  - b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung von ihm aus zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert (nur Aussiedler)
  - c) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der Übergangsheime oder mündliche Weisungen (Abs. 3) verstoßen hat.
5. Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
  - a) die Einweisung widerrufen wird,
  - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der Betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
6. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Jülich.

#### § 4

##### **Gebührenpflicht**

1. Die Stadt Jülich erhebt für die Benutzung der Übergangsheime in Jülich Benutzungsgebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
3. Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Mitarbeiter der Stadt Jülich.
4. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.
5. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als volle Tage berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in die andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

#### § 5

##### **Gebührenberchnung**

Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

Der Gebührensatz beträgt für Übergangsheime für Flüchtlinge 9,05 € je Quadratmeter und Monat. Für Übergangsheime für Spätaussiedler beläuft er sich auf 7,70 € je Quadratmeter und Monat.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Energiekostenpauschalen (Strom, Heizung, Wasser) in folgender Höhe zu entrichten.

Pauschale für Stromkosten	21,15 € je Person und Monat
Pauschale für Wasserkosten und Kanalbenutzungsgebühren	26,05 € je Person und Monat
Pauschale für Heizung	27,55 € je Person und Monat

Für die Entrichtung der Energiekostenpauschalen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 26.7.2006 (BGBl. I 2006 S. 1619), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.7.2006 (BGBl. I 2006, S. 1466) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgabe durch, die ihr vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden ist:  
Verwertung von Altpapier
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (7) Die Aufgabe der Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle wurde von der Stadt Jülich auf den ZEW übertragen.

## § 2

## Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des ZEW, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. **Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen (z.B. Gemüse- und Obstabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle).**
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt. Letztere werden im Auftrag der Systembetreiber (Duale Systeme) entsprechend § 6, Abs. 3 VerpackVo von der Stadt miterfasst.

### **4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).**

5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall- und Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünabfahren, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

## § 3

### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG):  
Gebrauchte Verkaufsverpackungen im Rahmen der Dualen Systeme

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind jene, die in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Abfallarten-Positivkatalog nicht aufgeführt sind hierzu gehören auch Bauschutt, Steine, Erde, Kies, Sand, Zement; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

#### **§ 4**

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden vom ZEW an den mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) und stationären Sammelstellen angenommen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt bekannt gegeben.

#### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer ei-

nes Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage des regelmäßig anfallenden Abfalls. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- (1) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- (2) soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- (3) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- (4) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG);
- (5) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 KrW-/AbfG);

- (6) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht. Dabei sind auf dem Grundstück alle kompostierbaren Abfälle vollständig im Wege der Eigenkompostierung zu verwerten, als Kompost auf den eigenen Flächen (mindestens 25 m<sup>2</sup> offene Gartenerde pro Hausbewohner) unterzubringen und der Anschlusspflichtige hat dies durch eine verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zu versichern und die Verwertung dauerhaft nachzuweisen. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des ZEW in der jeweils gültigen Fassung zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - 1) Blaue Abfallbehälter oder schwarze Behälter mit blauem Deckel in den Gefäßgrößen 240 Liter und 1.100 Liter für Altpapier
  - 2) Braune Abfallbehälter oder schwarze Behälter mit braunem Deckel, in den Gefäßgrößen 120 Liter und 240 Liter, für Bioabfälle
  - 3) Gelbe Abfallbehälter oder schwarze Abfallbehälter mit gelbem Deckel, 240 Liter und 1.100 Liter Gefäßgröße und definierte gelbe Säcke, Inhalt 70 Liter für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Metall, Verbund- und Kunststoffen
  - 4) Schwarze 120-Liter-, 240-Liter- und 1.100-Liter-Gefäße für Restmüll bei 14-täglichen Abfuhrhythmus
  - 5) 1.100-Liter Gefäße für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten (Gewerbe) mit wöchentlichem Abfuhrhythmus
  - 6) oranger Beistellsack zum Restmüllgefäß, 70 Liter Inhalt, mit der Aufschrift „Stadt Jülich Beistellsack zur Hausmüllabfuhr“
- (3) Depotcontainer für gebrauchte Glasverpackungen

## **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes bewohnte Grundstück erhält mindestens ein Bioabfallgefäß 120 Liter und ein Restmüllgefäß 120 Liter, jedes ausschließlich gewerblich genutzte Grundstück mindestens ein Restmüllgefäß 120 Liter.
- (2) Anzahl und Volumen der Gefäße richtet sich nach dem auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfall. Der Abfall muss in die jeweiligen Gefäße so eingefüllt werden können, dass ein Einpressen unterbleibt.
- (3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 240 Liter statt 120 Liter).

## **§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Behälter, Abfallsäcke, Bündel und Sperrgut sind zu den von der Stadt festgesetzten Zeiten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Behälter, Abfallsäcke, Bündel und des Sperrgutes bestimmen.



- (2) Nach der Abfuhr sind die Behälter oder leeren Säcke unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und auf das anschlusspflichtige Grundstück zurückzunehmen.
- (3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

### **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die in § 10 genannten Abfallbehälter werden mit Ausnahme der Gelben Tonnen und der Glascontainer von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke oder die zur Verfügung gestellten Glascontainer und Gelben Tonnen/Säcke entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Container gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Altpapier, Verpackungen aus Glas, Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schadstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
  - 1) Altpapier ist in den blauen Altpapierbehälter einzufüllen und darin zur Abfuhr bereitzustellen. Altpapier kann auch als Bündel oder in Kartons alleine oder zusätzlich zur blauen Tonne bereitgestellt werden. Die Abfallbesitzer haben den mit der Sammlung beauftragten Abfuhrunternehmen das Altpapier und die Papierverpackungen als Bündel und/oder in blauen Altpapierbehältern zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen zur Verfügung zu stellen.
  - 2) Als Bioabfälle werden Grün- und nativ organische Küchenabfälle bezeichnet (Liste siehe Anlage 2). Diese sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem Sie angefallen sind, durch Eigenkompostierung zu verwerten. Bioabfälle, die auf diesem Wege nicht verwertet werden, sind in die Bioabfallbehälter einzufüllen und der Abfallsammlung der Stadt zu überlassen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den Restmüllbehälter einzufüllen.  
Die Stadt führt 8 Grünabfuhrungen pro Jahr inkl. Erfassung der Weihnachtsbäume als Ergänzung zur Eigenkompostierung und der Sammlung von Grün- und Küchenabfällen durch die Biotonne durch. Die Termine werden von der Stadt zu Beginn des Jahres bekannt gegeben. Gebündelter Strauch- und Baumschnitt bis max. 1,50 m Länge und Heckenschnitt, Rasenschnitt und Laub in leicht ausleerbaren Behältnissen bis maximal 2 cbm pro Biotonne kann neben der Biotonne bereitgestellt werden. Abfallbesitzern, deren Grundstück vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, ist die Teilnahme an den Abfuhrungen untersagt.
  - 3) Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen) können mit Nutzung der von der „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“ ausgegebenen „Gelben Säcke“ oder „Gelben Tonne“ gesammelt werden. Die Sammelbehälter sind dann zu den hierfür bekannt gegebenen Terminen am Straßenrand bereitzustellen. Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingefüllt werden; Glasverpa-

ckungen sind in die Altglascontainer einzuwerfen. Papier- und Kartonageverpackungen sind der Altpapiersammlung beizufügen.

- 4) Als Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind alle elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräte, Gasentladungslampen, Maschinen und Kühlgeräte, elektr. Spiel- und Werkzeuge, Telefone etc. entsprechend Elektro- und Elektronikgerätegesetz getrennt zu sammeln. Hierzu sind die separaten Abfahren zu nutzen.
- 5) Abfälle, die keinem dieser Verwertungswege zugeführt werden können, sind in den hierfür bestimmten Restmüllbehälter und in die Beistellsäcke einzufüllen bzw. zur Sperrmüllabfuhr anzumelden.
- 5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- 6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- 7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- 8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- 9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen für Altglascontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Das gemeinschaftliche Gefäß ist so auf einem der beiden Grundstücke aufzustellen, dass jeder Grundstückseigentümer bzw. Abfallbesitzer es ungehindert nutzen kann.

## **§ 15**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Alle Abfahren beginnen um 7.00 Uhr. Die Abfallbehälter, Sperrmüll, Bündel und Geräte sind bis zu diesem Zeitpunkt bereitzustellen. Später bereitgestellte Abfälle werden nicht berücksichtigt. Alle Abfuhrtermine werden im Abfall- und Umweltkalender der Stadt bekannt gegeben.
- (2) Die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- 1) der blaue oder schwarz/blau Abfallbehälter für Altpapier 4-wöchentlich
  - 2) der braune oder schwarz/braune Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) 14-täglich
  - 3) der gelbe oder schwarz/gelbe Abfallbehälter Gelbe Tonne und der Gelber Sack für Verkaufsverpackungen 14-täglich
  - 4) der schwarze Abfallbehälter für Restmüll sowie der orange Beistellsack 14-täglich
  - 5) der 1,1-cbm-Behälter für Restmüll (für Privathaushalte) 14-täglich und für andere Herkunftsbereiche (z.B. Gewerbebetriebe) wahlweise wöchentlich
- (3) Die Sperrmüll- und die Elektro- und Elektronik-Altgeräteabholung erfolgt nach telefonischer Terminvergabe.
- 1) Sperrmüll: Pro Abfuhrtermin ist eine maximale Menge von 4 Kubikmeter Sperrmüll zugelassen. Die Abfuhr kann maximal 2 mal pro Jahr in Anspruch genommen werden. Mengen, die über die mit 2 Terminen je 4 cbm, also insgesamt 8 cbm, eingesammelten Sperrmüll hinausgehen, oder einer spontanen Entsorgung zugeführt werden sollen oder müssen, sind über Transporte im Auftrage der Stadt zu entsorgen. Diese Abfuhrungen sind bei der Stadt anzumelden. Die Abrechnung erfolgt zwischen Abfallbesitzer und Entsorgungsunternehmen. Sie sind kein Bestandteil der auf Grund dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.
  - 2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte: solche aus privaten Haushalten können beliebig oft angemeldet werden. Aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind maximal 2 Mal pro Jahr 4 cbm zur Abholung zugelassen.
- (4) Grünabfuhrungen: Die Stadt führt 8 Grünabfuhrungen pro Jahr inkl. Erfassung der Weihnachtsbäume durch. Die Abfuhr erfolgt in Verbindung mit dem Bioabfallgefäß. Pro Abfuhr sind maximal 2 cbm Grünabfälle zugelassen. Mengen, die über die mit 8 Terminen je 2 cbm, also insgesamt 16 cbm, eingesammelten Grünabfälle hinausgehen, oder einer spontanen Entsorgung zugeführt werden sollen oder müssen, sind über Transporte im Auftrage der Stadt zu entsorgen. Diese Abfuhrungen sind bei der Stadt anzumelden. Die Abrechnung erfolgt zwischen Abfallbesitzer und Entsorgungsunternehmen. Sie sind kein Bestandteil der auf Grund dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.
- (5) Altpapiersammlung: Aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbebetriebe) sind je Abfuhr maximal 2 Kubikmeter Altpapier je auf dem Grundstück vorhandenem Betrieb zugelassen.

## § 16

### Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Sperrige Abfälle, außer Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den in § 10 zugelassenen, auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Abfallbehältern oder orange Beistellsäcke eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet. Sperrmüll ist frei von den in § 13 genannten verwertbaren Abfällen und frei von Schadstoffen bereitzustellen. Abfälle, die ohne Zerkleinerung in die vorhandenen Abfallbehälter oder in die orangen Beistellsäcke passen, sind kein Sperrmüll.
- 1) Die Sperrmüllabfuhr wird nach vorheriger Anmeldung durchgeführt. Der Abfuhrtermin wird zwischen Abfallbesitzer und dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen vereinbart.
- 2) Die sperrigen Abfälle sind so zu sichern, dass eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs oder anderer Grundstücke nicht eintreten kann. Sie sind zu ebener Erde am Straßenrand so bereit bereitzustellen, dass eine ungehinderte Aufnahme und Verladung in die Sammelfahrzeuge möglich ist.
- 3) Abfälle, die in Säcken, Kartons oder ähnlichen Behältnissen bereitgestellt werden, zählen nicht zum Sperrmüll und werden nicht mit abgefahren.

- 4) **Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht.**
  - 5) Die Sperrmüllabfuhr ist auf die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke beschränkt.
  - 6) Bauschutt, motorbetriebene Fahrzeuge und Teile hiervon sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.
  - 7) Die zur Sperrgutabfuhr zugelassenen Abfälle entsprechen den Annahmekriterien der Entsorgungsanlagen des ZEW. Vom Transport ausgeschlossen sind die in Ziffer 4 genannten Abfälle und die in der Anlage 1 nicht enthaltenen Abfälle.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte entsprechend Elektro- und Elektronikgerätegesetz sind getrennt vom sonstigen Abfall zu halten und werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten abgeholt. Die Geräte sind zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Dies betrifft Elektro- und Elektronikgeräte aller Größen. Geräte bis zu einer Kantenlänge von 30 cm können wahlweise auch zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil abgegeben werden. Hierüber hinaus können alle Geräte aller Größen an der Übergabestelle in Alsdorf-Warden, Mariadorfer Straße (Zentraldeponie Warden) abgegeben werden.

### **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

### **§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen

gen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20** **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung** **/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und/oder benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21** **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

## **§ 22** **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23** **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- 1) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - 2) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen bzw. die entsprechenden Sammlungen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - 3) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - 4) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - 5) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - 6) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - 7) **Abfälle unbefugt deponiert.**
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich vom 21.12.1999 in der Fassung vom 25.06.2002 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich Abfallarten-Positivliste  
Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich Inputstoffe Biotonne

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich vom 14.12.07**

<b>Abfallarten-Positivkatalog</b>		
Pos.		
1	200101	Papier und Pappe
2	200201	biologisch abbaubare Abfälle (Biotonne)
3	200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)
4	200307	Sperrmüll
5	200102	Glas
6	200110	Bekleidung
7	201111	Textilien
8	200125	Speiseöle und -fette
9	200126	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127* fallen
10	200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129* fallen
11	200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131* fallen
12	200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt
13	200139	Kunststoffe
14	200140	Metalle
15	200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
16	200113*	Lösungsmittel
17	200114*	Säuren
18	200115*	Laugen
19	200117*	Fotochemikalien
20	200119*	Pestizide
21	200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
22	200123*	gebrauchte Geräte, die FCKWs enthalten
23	200126*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
24	200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
25	200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
26	200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
27	200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
28	180104	krankenhausspezifische Abfälle (humanmed.)
29	180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (veterinärmed.)
30	200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
31	200302	Marktabfälle

\* = gefährliche Abfälle (Schadstoffmobil)

## **Anlage 2**

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 14.12.2007

### Input-Stoffe Bioabfallbehälter

In den Bioabfallbehälter müssen eingeworfen werden:

Kartoffelschalen, alle Obst und Gemüsereste und -schalen, Fallobst, Salatreste, Kohlstrünke, Zitronen-, Orangen-, Bananenschalen und sonstige Zitrusfrüchte, Kaffee- und Teefilter (Inhalt und Beutel), Eierschalen, Nuss-Schalen, verwelkte Blumen, Topf-Pflanzen, Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Hecken-schnitt, Wildkräuter, Moos, Nadeln und Zapfen von Nadelgehölzen, Kartoffel- und Spargellaub, Pilze, Rinde, kleine Wurzelstubben (bis max. 20 Durchmesser), Stroh, Blumenerde.

In den Bioabfallbehälter dürfen außerdem eingeworfen werden:

gekochte Gemüse- und Obstreste, Speisereste ohne Fisch-, Fleisch- oder Geflügelreste, Nudeln, Reis, Brot, Haare von Mensch und Tier, Federn von Haustieren, Zeitungspapier in geringen Mengen, Kleintierstreu (nur wenn Kompostierungshinweis auf der Verpackung vorhanden ist), Sägespäne von unbehandeltem Holz.



15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung  
über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 14.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW Seite 380) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW Seite 380), in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 14.12.2007 hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 27.01.1993 beschlossen:

Artikel I

(1) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Müllabfuhrgebühr beträgt

für jeden 120-l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	171,60 Euro jährlich
für jeden 240-l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	334,80 Euro jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Leerung	3.119,28 Euro jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.559,16 Euro jährlich
für jeden 120-l-Bioabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	70,44 Euro jährlich
für jeden 240-l-Bioabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	115,92 Euro jährlich.“

(2) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für den Beistellsack beträgt 3,50 €.“

Artikel II  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 14.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW Seite 380) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW Seite 380), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel I

- (1) In § 4 Absatz 7 wird der alte Gebührensatz von 3,78 € durch den neuen Wert „3,90 €“ ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 8 wird der alte Gebührensatz von 1,44 € durch den neuen Wert „1,48 €“ ersetzt.

Artikel II  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

**Satzung  
über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich  
vom 14.12.2007**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV.NRW S. 313/SGV. NRW 2127) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

**I Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Jülich gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

**§ 2 Friedhofszweck**

- 1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Jülich.
- 2) Jede(r) Einwohner(in) der Stadt Jülich hat ein Recht auf Bestattung in einer Reihengrabstätte (§ 12 Abs. 2 Buchst. a). Andere Grabstätten stehen nur beschränkt zur Verfügung.
- 3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Jülich waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Wahlgrabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Jülich sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

**§ 3 Schließung und Entwidmung**

- 1) Friedhöfe und Friedhofsteile können durch den Rat für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der/dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann sie/er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Jülich in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die/Der Nutzungs-

berechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr/sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- 5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einer/einem Angehörigen der/des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Jülich auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## ***II Ordnungsvorschriften***

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- 1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch wie folgt geöffnet:  
vom 02.03.-31.10. von 08.00-21.00 Uhr  
vom 01.11.-01.03. von 08.00-18.00 Uhr
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste, anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  - d) ohne schriftlichen Auftrag einer/eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen kurz angeleinte Hunde;
  - i) zu lärmern, zu lagern oder zu spielen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 5) Für alte, kranke und gebrechliche Personen kann das Befahren der Friedhofswege mit Pkw in Sonderfällen auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden.

### **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- 1) Angehörige des Steinmetz-, Bildhauer-, Gärtner- und Bestatterhandwerks bedürfen für die demjenigen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß §19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.  
Ein(e) Antragsteller(in) des Handwerks oder des Gartenbaues hat ferner nachzuweisen, dass sie/er selbst oder sein(e) fachliche(r) Vertreter(in) die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- 3) Sonstige Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- 4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die/der Antragsteller(in) einen für die Ausführung ihrer/seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 6) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen bis 3,5 t, Gesamtgewicht in Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) gestattet.
- 7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 8) Gewerbliche Arbeiten und die Anlieferung von Werkstoffen dürfen nur an Werktagen, und zwar frühestens ab 7.30 Uhr und bis spätestens 19.00 Uhr vorgenommen werden. An Samstagen und Werktagen vor Feiertagen sind die Arbeiten spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- 9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftliche Bescheide entziehen.

### ***III Allgemeine Bestattungsvorschriften***

#### **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte

beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- 3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Donnerstag bis 15.00 Uhr und am Freitag bis 12.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- 5) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem besonderem Anlass können Ausnahmen zugelassen werden.
- 6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte bestattet.

## § 8 Särge

- 1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- 2) Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Die Durchführung dieser Bestattungen muss in diesen Fällen im Einzelnen geklärt werden.
- 3) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.  
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- 5) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## § 9 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Die/Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte(n) der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Die durch diese Beseitigung an den Nachbargrabstätten entstehenden Schäden gehen zu Lasten der/des Nutzungsberechtigten, die/der die Beseitigung vornimmt.

- 5) Für die Dekoration und das Abräumen sämtlicher Zeichen von Trauerbekundungen wie Kränze, Gestecke usw. am oder auf dem Grab sind ebenfalls die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

## § 10 Ruhezeit

Die Ruhefrist beträgt

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Jahr 25 Jahre,
- b) für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Jahr 30 Jahre
- c) für Urnen 30 Jahre.

## § 11 Umbettung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Jülich im 1. Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettung aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Jülich nicht zulässig.  
§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die/der verfügungsberechtigte Angehörige der/des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- 5) Für Umbettungen hat sich die/der Antragsteller(in) grundsätzlich eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Diese Arbeiten unterliegen der Aufsicht der Friedhofsverwaltung. Diese bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung. Soweit das öffentliche Interesse keinen anderen Zeitpunkt vorschreibt, erfolgen Umbettungen unter Beachtung des § 11 Abs. 2 nur in den kühlen Jahreszeiten, und zwar zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März.  
Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Umbettung oder Ausgrabung durchführen, sofern ihr hierfür die notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.
- 6) Umbettungen von Urnen werden auf Antrag ganzjährig durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- 7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die/der Antragsteller(in) zu tragen.
- 8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Unverbrauchte Nutzungsrechte werden nicht erstattet.
- 9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- 10) Nach Ablauf der Ruhezeit werden bei einer erneuten Belegung vorgefundene Leichen oder Aschenreste tiefergebettet.

## ***IV. Grabstätten und Aschenstreufelder***

### **§ 12 Arten der Grabstätten**

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Jülich, an ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten Totgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte
  - b) Reihengrabstätten
  - c) anonyme Reihengrabstätten
  - d) Rasenreihengrabstätten nur mit Kennzeichnung durch eine Grabplatte (Rasenreihengrabstätte)
  - e) Wahlgrabstätten
  - f) Urnenreihengrabstätten
  - g) Urnenwahlgrabstätten
  - h) anonyme Urnenreihengrabstätten
  - i) Ehrengrabstätten
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2) Es werden eingerichtet,
  - a) Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten Totgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - c) Reihengrabstätten für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr.
  - d) Anonyme Reihengrabstätten, dies sind Reihengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Der genaue Ort der Grabstätte ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt. Die für anonyme Reihengrabstätten vorgesehenen Grabfelder dürfen nicht mit Blumen, Steinen, Grabaufbauten oder sonstigen Gegenständen geschmückt werden. Die Pflege der anonymen Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Umbettungen aus diesen Grabstätten sind nicht zulässig. Die anonymen Reihengrabstätten werden nur auf dem Kommunalfriedhof in Jülich angelegt.
  - e) Rasenreihengrabstätten, dies sind Reihengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Die einzelnen Grabstätten müssen später mit einer liegenden Grabplatte versehen werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in die Platte eingearbeitet, und die Platte muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großrasenmähern möglich ist. Sie muss eine Größe von 0,40 x 0,40 m und eine Stärke von 0,05 m haben. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel sowie durch Pflegearbeiten entstehen. Ein Schmücken mit Blumen, Pflanzen, weiteren Grabaufbauten oder sonstigen Gegenständen ist nicht erlaubt. Die Pflege der Rasenreihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Die Rasenreihengrabstätten werden auf allen Friedhöfen der Stadt Jülich angelegt, sofern der entsprechende Platz vorhanden ist.



- 3) Die Grabmaße ergeben sich aus den jeweiligen Belegungsplänen. Bei Neuanlagen werden eingerichtet ;
  - a) Grabstätten für Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte mit einer Grabgröße von 0,30 m x 0,30 m
  - b) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Grabgröße von 0,75 m x 1,50 m
  - c) Grabstätten und anonyme Grabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer Größe von 1,10 m x 2,50 m
  - d) Rasenreihengrabstätten mit einer Grabgröße von 1,10 m x 2,90 m
- 4) In jeder der unter Abs. 3 Buchstabe c und d aufgeführten Reihengrabstätten darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten oder in einer Reihengrabstätte, in der bereits ein Familienangehöriger beigesetzt wurde, zusätzlich die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchte zu bestatten.
- 5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 6 Monate öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Nach Einebnung ist die Wiederbelegung des abgeräumten Grabfeldes durch die Friedhofsverwaltung zulässig.

#### § 14 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der/dem Erwerber(in) bestimmt wird. Nach einer Verleihung des Nutzungsrechtes hat die/der Erwerber(in) dann die Grabstätte kenntlich zu machen und gärtnerisch zu unterhalten.  
Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch versagt werden, wenn z.B. ein Mangel an freien Wahlgrabstätten entsteht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.  
  
Es werden eingerichtet,
  - a) Wahlgrabstätten in allgemeiner Lage nach der Reihenfolge, in der die Stadt die Belegung nach dem Friedhofsplan festlegt;
  - b) bevorzugt ausgewiesene Wahlgrabstätten an Hauptwegen oder in besonderer Lage zur wahlweisen Überlassung an den im Plan besonders kenntlich gemachten Stellen.
- 2) Die Maße der Wahlgrabstätten ergeben sich aus den jeweiligen Belegungsplänen. Bei Neuanlagen und Neubelegungen werden eingerichtet:
  - a) Einzelwahlgrabstätten mit einer Grabgröße von 1,10 m x 2,50 m
  - b) Doppelwahlgrabstätten mit einer Grabgröße von 2,50 m x 2,50 mBei mehrstelligen Wahlgrabstätten erweitert sich das Maß der Breite jeweils um 1,40 m.
- 3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden oder vor Ablauf der Verleihungszeit verlängert werden. Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung vor Ablauf der Verleihungszeit ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Noch bestehende Nutzungsrechte und wieder erworbene Nutzungszeiten dürfen jedoch zusammen einen Zeitraum von 30 Jahren nicht überschreiten. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Der Wiedererwerb erfolgt zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über

den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu dem in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb geltenden Gebührensatz.

- 4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- 5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Gebühr und der Aushändigung der über das Nutzungsrecht ausgestellten Verleihungsurkunde.
- 6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls sie/er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Die/Der Nutzungsberechtigte hat dem Friedhofsamt jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.
- 7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- 8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber(in) für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren/seinen Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - a) auf die/den überlebenden Ehegattin (-gatten),
  - b) auf die/den Lebenspartner(in) nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsbe-rechtigt.

**Bestehen über das Nutzungsrecht Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gültigen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung eine Belegung der Grabstätte ver-sagen und die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.**

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- 9) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 10) Jede ( r ) Rechtsnachfolger(in) hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 11) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 12) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung jederzeit zurückgegeben werden, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen. Die Grab-stätte wird, nachdem sie zu Lasten der /des ehemaligen Nutzungsberechtigten abge-

räumt und mit Rasen eingesät worden ist, vom Friedhofsamt oder einer beauftragten Friedhofsgärtnerei auf ihre/seine Kosten bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des zuletzt Bestatteten gepflegt.

- 13) Bei der freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Grabstellengebühren.

## § 15 Urnengrabstätten

- 1) Für Urnenbeisetzungen stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung, soweit derartige Grabfelder ausgewiesen sind.
- Urnenreihengrabstätten,
  - Urnenwahlgrabstätten,
  - anonyme Urnenreihengrabstätten,
  - Wahlgrabstätten in allgemeiner Lage,
  - bevorzugt ausgewiesene Wahlgrabstätten
  - Reihengrabstätten
  - Rasenreihengrabstätten nur mit Kennzeichnung durch eine Grabplatte
- Die Beisetzung ist nur unterirdisch und in einer Tiefe von mindestens 0,65 m gestattet.
- 2) In einer Wahlgrabstätte können anstelle eines Sarges bis zu vier Aschenurnen je Grabstelle beigesetzt werden. Je Wahlgrabstelle darf zusätzlich zu einem Sarg eine Urne beigesetzt werden. Soweit die Größe der Urnen und die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte es zulassen, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag je Grabstelle eine zweite Urnenbeisetzung zusätzlich zu einem Sarg gestatten.
- 3) In einer Reihengrabstätte und in einer Rasenreihengrabstätte nur mit Kennzeichnung durch eine Grabplatte kann nur eine Aschenurne beigesetzt werden. Die Beisetzung von Urnen in einer bereits bestehenden Reihengrabstätte bzw. Rasenreihengrabstätte ist nicht zulässig. Eine spätere Sargbestattung oder eine weitere Urnenbeisetzung ist ebenfalls nicht erlaubt. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen für Reihengrabstätten bzw. Rasenreihengrabstätten.
- 4) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschenurne zugewiesen werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- 5) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der/dem Erwerber(in) festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- 6) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden als Rasenfläche angelegt. Die Urnenflure werden der Reihe nach belegt. Die Grabstätten der Urnen werden in den Belegungsplänen von der Stadt festgelegt.  
Umbettungen aus diesen Grabstätten sind ausgeschlossen. Die Gestaltung und Pflege der anonymen Urnenreihengrabstätten obliegt der Stadt. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Die anonymen Urnenreihengrabstätten werden nur auf dem Kommunalfriedhof in Jülich angelegt.
- 7) Die in Abs. 1 genannten Urnengrabstätten haben folgende Maße:
- Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für 1 Urne 0,80 m x 0,80 m
  - Wahlgrabstätten für 2 Urnen 0,80 m x 1,90 m
- Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten erweitert sich das Maß der Breite jeweils um 1,10 m.**
- anonyme Urnenreihengrabstätten 0,30 m x 0,30 m
- 8) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Urnenreihengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Urnenwahlgrabstätten, die für

Wahlgrabstätten entsprechend.

- 9) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Frist nicht verlängert, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Urne zu entfernen. Die Asche ist an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde zu übergeben.
- 10) Der Friedhofsverwaltung ist vor der Beisetzung eine Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

#### **§ 16 Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte**

- 1) Ein Grabfeld für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte wird durch die Stadt Jülich nur auf dem Kommunalfriedhof in Jülich zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsdauer einer Grabstätte beträgt 5 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich. Nach Ablauf der 5 Jahre ist die Wiederbelegung der Grabstätte möglich.
- 2) Aus- und Umbettungen aus den Grabstätten sind nicht möglich.
- 3) Die Bestattung erfolgt in der Regel in einem Bestattungskorbchen, das durch das Malteser Krankenhaus Jülich zur Verfügung gestellt wird. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- 4) Die Grabstätten werden mit Grabplatten in der Größe von 0,30 x 0,30 m abgedeckt. Diese werden von der Friedhofsverwaltung ohne Gravur bereitgestellt. Die Kosten sind mit der Zahlung der Bestattungsgebühr abgegolten.
- 5) Die Pflege des Grabfeldes wird durch das Malteser Krankenhaus Jülich übernommen.
- 6) Die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte kann außerdem in vorhandenen Wahl- oder Reihengrabstätten vorgenommen werden. Ausgenommen sind Urnengrabstätten. Eine schriftliche Einwilligung der Inhaberin/des Inhabers der Grabanweisung bzw. des Nutzungsrechtes muss der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung vorgelegt werden.
- 7) Ist eine Einäscherung einer Tot- oder Fehlgeburt oder einer aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht erfolgt, gelten die Vorschriften für Urnenbeisetzungen. Die Ruhefrist beträgt dann 30 Jahre.

#### **§ 17 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Rat der Stadt Jülich.

### ***V. Gestaltung der Grabstätten***

#### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- 1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 20 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

### ***VI. Grabmale und bauliche Anlagen***

#### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- 1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungs-

vorschriften unterliegen in Ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

- 2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- 3) Grabaufbauten dürfen über die Grenze des Grabes nicht hinausragen und müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
- 4) Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden. Dies gilt nicht für Grabstätten, in denen ausschließlich Urnen bestattet sind/werden.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich oder an der Rückseite der Grabmale angebracht werden.
- 6) Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

## § 20 Besondere Gestaltungsvorschriften

- 1) Rasenreihengrabstätten müssen mit einer liegenden Grabplatte versehen werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in die Platte eingearbeitet, und die Platte muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großrasenmähern möglich ist. Sie muss eine Größe von 0,40 x 0,40 m und eine Stärke von 0,05 m haben.  
Die Grabplatte muss am oberen Ende der Grabstelle eingebaut werden, so dass die obere Aussenkante mit der Grabgrenze abschließt. Sie darf über die Grenze des Grabes nicht hinausragen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel sowie durch Pflegearbeiten entstehen. Ein Schmücken mit Blumen, Pflanzen, weiteren Grabaufbauten oder sonstigen Gegenständen ist nicht erlaubt. Die Pflege der Rasenreihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.
- 2) Auf anonymen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sind keine Grabaufbauten erlaubt. Ein Schmücken mit Blumen, Pflanzen oder sonstigen Gegenständen ist nicht erlaubt. Die Pflege der anonymen Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.
- 3) Die einzelnen Grabstätten auf dem Grabfeld für die Beisetzung von Fehl- und Totgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte werden mit einer einheitlichen Grabplatte in der Größe von 0,30 x 0,30 m abgedeckt. Diese wird von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt und ist mit Zahlung der Beisetzungsgebühr abgegolten. Auf Wunsch können die Angehörigen eine Gravur durch einen Steinmetz vornehmen lassen. Die Kosten hierfür haben sie selbst zu tragen.

## § 21 Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfriedigungen aus Stein und sonstigen baulichen Anlagen bedarf unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 2) Der Antrag auf Zustimmung ist der Friedhofsverwaltung in zweifacher Ausfertigung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Errichtung unter Vorlage des Grabmalentwurfes mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Abgabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zur Prüfung vorzulegen.  
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden

- 3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Dies gilt auch für provisorische Einfassungen.

## **§ 22 Anlieferung, Fundamentierung und Befestigung**

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 2) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 3) Die Art der Fundamentierung und die Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- 4) Die Stein- und Fundamentstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

## **§ 23 Unterhaltung**

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die/der Inhaber(in) der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalanteilen verursacht wird.
- 4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 24 Entfernung**

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, wenn hierfür trif-

tige Gründe vorliegen. Die Grabstätte wird, nachdem sie zu Lasten der /des ehemaligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und mit Rasen eingesät worden ist, vom Friedhofsamt oder einer beauftragten Friedhofsgärtnerei auf ihre/seine Kosten bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des zuletzt Bestatteten gepflegt.

Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung, auch wenn andere triftige Gründe vorliegen, die Zustimmung versagen.

- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 6 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstigen baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die/der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Inhaberin/des Inhabers der Grabanweisung oder der/des Nutzungsberechtigten auf deren/dessen Kosten entfernen zu lassen.

## ***VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten***

### **§ 25 Herrichtung und Unterhaltung**

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 und 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Auch dürfen Bestattungen durch die Bepflanzung nicht behindert werden. Die Bepflanzung sollte daher eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die/der Inhaber(in) der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt, mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die/Der Antragsteller(in) hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ihr/sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gartenbaubetrieb beauftragen.
- 6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.  
Bei Rasenreihengrabstätten muss innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung die Platte gemäß den Vorschriften nach § 20 Abs. 1 angebracht werden.
- 7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb

der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- 8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produktionen der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

## **§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege**

- 1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt die/der Nutzungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre/seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die/den Verantwortliche(n) schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die/der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzung innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 2) Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die/der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 6 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- 3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## ***VIII Leichenhallen und Trauerfeiern***

### **§ 27 Benutzung der Leichenhalle**

- 1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 28 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Gestorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Amtsärztin/des Amtsarztes.



## **§ 28 Trauerfeier**

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Leichenhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn die/der Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- 3) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- 4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## ***IX Schlussvorschriften***

### **§ 29 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 30 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtung, höhere Gewalt (Windbruch, fallende Bäume usw.), durch Bewuchs, z.B. Baumwurzeln, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) sich als Besucher(in) entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
  - c) als Gewerbetreibende(r) entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
  - e) entgegen § 21, § 24 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

- f) Grabmale entgegen § 22 Abs. (2) nicht fachgerecht befestigt und fundam-  
tiert oder entgegen § 23 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - g) entgegen § 25 Abs. (6) Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten nach der  
Bestattung bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechtes herrichtet bzw. eine  
Platte anbringen lässt,
  - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 25 Abs.(9)  
verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall  
nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
  - i) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet  
werden.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die  
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 26.05.1992,  
geändert durch die Satzungen vom 19.05.1995 und 21.05.1997 außer Kraft.

## Gebührensatzung

für die Benutzung der städtischen Friedhöfe  
in der Stadt Jülich vom 14.12.2007

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127) sowie der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S.380) in Verbindung mit §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S.380) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich beschlossen:

### § 1

#### Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen, für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellen von Grabmalen und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem Gebührentarif gemäß § 5 dieser Gebührensatzung.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

Zur Zahlung dieser Gebühr ist die Person verpflichtet, in deren Interesse und Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt oder die Kraft Gesetzes dafür haftet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse einer anderen oder mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entrichtung der Gebühren

- (1) Beerdigungsgebühren sowie Nutzungsgebühren für Grabstätten werden mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld fällig und sind spätestens 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für diese Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Rückvergütung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156/SGV NRW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644).

### § 4

#### Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-

**ordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NRW S. 47/SGV.NRW 303) in der jeweils gültigen Fassung.**

**Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.**

§ 5  
Gebühren

**Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehend aufgeführten Gebührentarif:**

I. Nutzungsrecht an Grabstätten

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| 1.   | <u>Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsberechtigten</u>  |            |
| 1.1  | Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 132,-- €   |
| 1.2  | Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr   | 270,-- €   |
| 1.3  | Rasenreihengrabstätte (ohne Grabplatte)   | 1.122,-- € |
| 1.4  | anonyme Reihengrabstätte  | 1.042,-- € |
| 1.5  | einfache Wahlgrabstätte in allgemeiner Lage   | 1.410,-- € |
| 1.6  | bevorzugt ausgewiesene Wahlgrabstätte an Hauptwegen oder in besonderer Lage   | 1.920,-- € |
| 1.7  | Urnenreihengrabstätte   | 230,-- €   |
| 1.8  | Urnengrabstätte auf einheitlicher Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonyme Urnengrabstätte)   | 241,-- €   |
| 1.9  | Urnenwahlgrabstätte   |            |
|      | a) für eine Urne  | 720,-- €   |
|      | b) für bis zu 2 Urnen   | 1.440,-- € |
|      | c) für bis zu 4 Urnen   | 2.880,-- € |
| 1.10 | Die Nutzungsdauer zu Ziffer 1.1 beträgt 25 Jahre;<br>die Nutzungsdauern der Ziffern 1.2 – 1.9 30 Jahre  |            |
| 1.11 | Falls eine Verlängerung der Nutzungsrechte wegen der unterschiedlichen Bestattungszeiträume in mehrstelligen Wahlgrabstätten erforderlich ist, beträgt die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle je Jahr $\frac{1}{30}$ der Gesamtgebühr. Jedes angefangene Jahr zählt bei der Berechnung als volles Jahr |            |
| 1.12 | Bei der möglichen Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist je weiteres Jahr $\frac{1}{30}$ der Gesamtgebühr zu zahlen.  |            |
| 1.13 | Bei Rückübertragung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird die für die Wahlgrabstätte gezahlte unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit, anteilig erstattet.  |            |

## II. Gebühren für Bestattungen und zugehörige Nebenleistungen

### 2. Gebühren

#### 2.1 Gebühr für Erdbestattungen

2.1.1 Tot- oder Fehlgeburten	79,-- €
2.1.2 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	97,-- €
2.1.3 Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	338,-- €

#### 2.2 Gebühren für Urnenbestattungen

2.2.1 Aschenurnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	85,-- €
Mit den vorstehende aufgeführten Gebühren werden abgegolten: Graböffnen, Absenken des Sarges bzw. der Urne und Grabschließen, Transport der Kränze und Trauerangebinde von der Leichenhalle zur Grabstätte, Gestellung eines Bestattungsgehilfen	

#### 2.3 Gebühren für Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufnahme, Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung und Abhaltung einer Trauerfeier einschließlich der Gestellung der Dekoration werden Gebühren in Höhe von 317,-- € erhoben.

### 3. Genehmigungsgebühren

3.1 Für die Erteilung von Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für das Aufstellen von Grabmälern zusammen mit der Verlegung von Einfriedungen oder für die Errichtung sonstiger Anlagen je beantragte Genehmigung	
bei einer Einzelgrabstätte	50,-- €
bei einer mehrstelligen Grabstätte	50,-- €
b) für die Verlegung einer Einfriedung	40,-- €
c) für das Aufstellen von Holzkreuzen oder Holztafeln	10,-- €

Für sonstige Genehmigungen ist eine Gebühr von 10,-- € zu zahlen.

### 4. Sonderleistungen

4.1 Nach § 25 der Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich ist die nutzungsberechtigte Person für die Einebnung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes verantwortlich. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung gemäß § 25 der Friedhofssatzung eingeebnet werden, beträgt die Gebühr

für ein Einzelgrab	180,-- €
für ein Doppelgrab	270,-- €
für ein Dreiergrab	340,-- €

Bei größeren Grabstellen erfolgt eine Kostenabrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

- 4.2 Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist wird je Jahr und je Grab ein Pflegeaufwand von 20,-- € erhoben.
- 4.3 Werden auf Antrag Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- 4.4 Bei Bestattungen und sonstigen Leistungen der Stadt an Werktagen außerhalb der festgelegten betrieblichen Dienstzeiten erhöht sich die Gebühr zu 2.1 und 2.2 um 50 %.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Jülich vom 26.05.1992 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 14.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW Seite 380) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW Seite 380) sowie der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1975 (GV NW Seite 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW Seite 458), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Jülich) vom 28.06.1978 beschlossen:

Artikel I

(1) § 6 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3)

für die Straßenreinigung	1,91 Euro
für den Winterdienst	0,33 Euro
für die Straßenreinigung und den Winterdienst	2,24 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.